



Audit- und Zertifizierungsprozess für Managementsysteme

- DIN EN ISO 9001
- DIN EN ISO 50001
- DIN EN ISO 14001

Grundsätze der GG-CERT Zertifizierung

Die GG-CERT verpflichtet sich Auditierungen und Zertifizierungen von Managementsystemen unabhängig und unparteilich durchzuführen.

Die Erstzertifizierung beinhaltet einen zweistufigen Auditprozess mit Audit der Stufe 1 und der Stufe 2. Ein Zertifizierungszyklus beinhaltet 3 Jahre und beginnt mit dem Erstaudit und in der Folge mit 2 Überwachungen des Managementsystems.

Für jeden Zyklus wird ein Auditprogramm erstellt, das neben den Prozessen der zu zertifizierenden Organisation auch die Anzahl der Standorte berücksichtigt.

1. Datenerhebung

Zur Erstellung eines Angebots werden von der GG-CERT die notwendigen Daten mittels eines persönlichen Gesprächs oder eines vom Antragsteller auszufüllenden Fragebogens erhoben. Hierbei werden folgende Möglichkeiten berücksichtigt:

- Neuzertifizierung;
- Übernahme einer bestehenden Zertifizierung zur Rezertifizierung des Systems;
- Übernahme einer Zertifizierung während eines Zertifizierungszyklus.

2. Antragsprüfung und Angebotserstellung

Auf Basis der erhaltenen Daten wird geprüft, ob der Antragsteller durch die GG-CERT zertifiziert werden kann. Hierbei ist entscheidend, ob die GG-CERT für den gewünschten Zertifizierungsbereich (Geltungsbereich) zugelassen ist und eine gewünschte Zertifizierung durchführen kann.

Nach positiver Prüfung erstellt die GG-CERT ein Angebot basierend auf der Größe des Unternehmens des Antragstellers, der Anzahl der Mitarbeiter und Standorte, der Komplexität und der geltenden Bedingungen für die Auditierung/Zertifizierung.

Das Angebot umfasst das Auditprogramm eines Auditzyklus.

Angebotsgrundlage ist ein vorausgesetzter reibungsloser Ablauf, ohne weitere Komplikationen, der eine für den Antragsteller optimierte Zeitplanung ermöglicht.

Bestätigt der Kunde das Angebot, kann direkt ein möglicher Termin zur Durchführung der/des Audits vereinbart werden.

Bei allen Audits, bei denen ein Audit der Stufe 1 geplant ist, behält sich die GG-CERT vor, nach Prüfung das Angebot zu modifizieren.



3. Vertragsabschluss, Auswahl der Auditoren, Bestimmung des Zertifizierungsausschusses

Der Antragsteller erhält nach Annahme des Angebots der GG-CERT einen Vertrag, der die Beauftragung darstellt. Die GG-CERT stellt das Auditteam zusammen und informiert den Kunden. Dieser hat das Recht, benannte Auditoren abzulehnen. Sollte dies der Fall sein, wird ein neues Auditteam durch die GG-CERT benannt.

Sowohl die Mitglieder des Auditteams als auch des Zertifizierungsausschusses müssen unabhängig und unparteilich gegenüber dem Kunden sein.

Die Auditoren und der Zertifizierungsausschuss der GG-CERT werden auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Diese fachliche Kompetenz erstreckt sich nicht ausschließlich auf die Grundlage der zu auditierenden Anforderungen der zugrunde gelegten Managementsystemnorm, sondern auch auf die fachliche Kompetenz in der zu auditierenden Branche.

Darüber hinaus kann es notwendig sein, Dolmetscher, Übersetzer oder weiteres Fachpersonal für das Auditteam zu benennen. Sollten Beobachter oder Auditoren in der Ausbildung das Audit begleiten, wird dies im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt und ggf. dessen Zustimmung eingeholt.

4. Audit, Zertifizierung

4.1. Voraudit

Zur Vorbereitung des Audits wird dem Kunden die Checkliste der GG-CERT zur Verfügung gestellt. Ggf. kann ein Voraudit vereinbart werden, das von einem Mitglied des Auditteams durchgeführt wird.

Dieses Voraudit dient dazu, Unsicherheiten bezüglich der Dokumentation, und Schwerpunkte bei den Verfahren zu prüfen. Das Voraudit ersetzt nicht das Audit der Stufe 1.

4.2. Audit der Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 dient zur Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens. Das Audit der Stufe 1 beinhaltet in der Regel ein Audit vor Ort mit folgenden Schwerpunkten:

- Prüfung der Dokumentation und des Geltungsbereichs;
- Sicherstellung der fristgerechten Durchführung der internen Audits und der Bewertung des Systems zum Audit der Stufe 2 sowie
- stichprobenhafte Überprüfung der Implementierung des Systems.

Zur Durchführung des Audits der Stufe 1 wird kein formeller Auditzeitplan erstellt. Die im Audit der Stufe 1 ermittelten Verbesserungspotentiale werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Das Audit der Stufe 1 dient der GG-CERT als Grundlage zur Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens. Mögliche Maßnahmen nach dem Audit der Stufe 1 können zu:

- einer Überarbeitung der bisherigen Planung / des Auditprogramms (Umfang / Zeit / Auditteam);

- oder gar zum Abbruch (Zertifizierungsfähigkeit nicht gegeben, Geltungsbereich entspricht nicht den Angaben und wird durch die GG-CERT nicht abgedeckt)

führen.

Verläuft das Audit der Stufe 1 positiv, wird der Kunde darüber informiert. Ein Termin zum Audit der Stufe 2 kann direkt durch den Auditor vereinbart werden.

4.3. Audit der Stufe 2

Das Audit der Stufe 2 wird mit den Erkenntnissen aus dem Audit der Stufe 1 geplant.

Das Unternehmen erhält einen Auditplan, der neben den Zielen, den zeitlichen Umfang, sowie Inhalt und Örtlichkeiten des Audits festlegt.

Das Audit beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem nochmals Grundlegendes bezüglich der Durchführung und Zielsetzung sowie des Auditzeitplans angesprochen wird.

Die Überprüfung der Konformität des Systems mit den Anforderungen wird durch Interviews, die Stichproben darstellen, überprüft. Hierzu trennt sich das Auditteam.

Die Unternehmensvertreter werden regelmäßig über den Auditfortschritt informiert und können ihrerseits jederzeit Fragen an die Auditoren stellen.

Den Auditabschluss bildet ein Abschlussgespräch, welches das Audit und die Ergebnisse zusammenfasst sowie Verbesserungspotentiale und eventuelle Nichtkonformitäten aufzeigt. Bei Nichtkonformitäten werden Fristen zur Bearbeitung dieser durch den leitenden Auditor mit dem Unternehmensvertreter festgelegt. Wurde eine besonders kritische Nichtkonformität festgestellt, so kann auch durch den leitenden Auditor ein Nachaudit festgelegt werden. Der Auditor gibt darüber Auskunft, unter welchen Bedingungen er eine Zertifizierung empfehlen kann.

Zum Audit wird, in der Regel nach Abschluss der Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformitäten, ein Bericht erstellt, der Auskunft über die Konformität des Systems, dessen Umsetzung im Unternehmen und möglicher Verbesserungspotentiale gibt. Diesen Bericht erhalten der Kunde und die Zertifizierungsstelle.

4.4. Zertifizierung

Der Zertifizierungsausschuss prüft die Durchführung des gesamten Verfahrens sowie die Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens. Die Verfahrensprüfung erfolgt vor dem Hintergrund größtmöglicher Sicherheit für den Kunden.

Nach erfolgter Zertifizierung erhält der Kunde ein Zertifikat, das mit dem Tag der Zertifizierung 3 Jahre minus 1 Tag Gültigkeit besitzt. Voraussetzung ist, dass die Zertifizierungsgrundlage (Norm) über diesen Zeitraum gültig ist.

Neben dem Zertifikat erhält der Kunde ein Zertifizierungszeichen zur Nutzung. Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags mit der GG-CERT und in der Zeichensatzung der GG-CERT geregelt.



4.5. Überwachungsaudits

Jährliche Überwachungsaudits sind die Voraussetzung zur Zertifizierung des Managementsystems. Die Überwachung des Systems erfolgt zweimal während des Zertifizierungszyklus.

Das erste Überwachungsaudit nach einer Erstzertifizierung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 1 erfolgen. Alle weiteren Überwachungsaudits, auch die folgender Zyklen, müssen jährlich erfolgen.

Im Auditprogramm sind der Umfang und der Inhalt der Audits festgelegt. Umfang und Inhalt orientieren sich an den geltenden Bestimmungen und den vorherigen Audits.

Bei Matrixzertifizierungen muss durch das Programm gewährleistet sein, dass alle Prozesse des Managementsystems überprüft werden. Bei Unternehmen mit einem Standort ist dies nicht notwendig. Das Audit umfasst in jedem Jahr die wesentlichen zentralen Prozesse wie:

- interne Audits, Managementbewertung;
- eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des vorhergehenden Audits festgestellt wurden;
- Behandlung von Beschwerden;
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zertifizierten Kunden;
- Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;
- anhaltende Betriebssteuerung/-lenkung;
- Bewertung von Änderungen;
- Nutzung von Zeichen und/oder andere Verweise auf die Zertifizierung.

Alle übrigen Prozesse werden mindestens einmal in den beiden Jahren der Überwachung geprüft.

5. Rezertifizierung

Die Erneuerung des Zertifikats erfordert in dreijährigem Rhythmus eine Rezertifizierung des Managementsystems. Um eine fristgerechte Anschlusszertifizierung zu gewährleisten, sollte das Rezertifizierungsaudit so durchgeführt werden, dass die Rezertifizierung vor Ablauf des Zertifikats abgeschlossen werden kann.

Der Ablauf der Rezertifizierung erfolgt in der Regel wie die Erstzertifizierung. Jedoch wird normalerweise kein Audit der Stufe 1 durchgeführt, und der Umfang ist geringer.

Inhalt des Audits zur Rezertifizierung:

- die Prüfung der Wirksamkeit des Managementsystems, aller Prozesse angesichts interner und externer Änderungen sowie der Bedeutung und Anwendbarkeit des Geltungsbereichs;

- die Prüfung der Umsetzung der Ziele des Managementsystems und der dargelegten Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit und fortwährenden Verbesserung des Managementsystems zur Steigerung der gesamten Leistungsfähigkeit;
- die Prüfung, ob das zertifizierte MS zum Erreichen der Politik und der Ziele geeignet ist;
- die Prüfung der Leistungsfähigkeit des MS bezüglich der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen;
- die Prüfung der Betriebssteuerung und Lenkung der Prozesse.

6. Übernahme bestehender Zertifizierungen

Soll eine Zertifizierung während eines bestehenden Gültigkeitszeitraums (Zyklus der Zertifizierung) erfolgen, wird nach den gültigen Regelungen der Deutschen Akkreditierungsstelle verfahren.

Nach Aufnahme der benötigten Informationen wird die Vorgehensweise festgelegt und ein entsprechendes Angebot erstellt

7. Audit aus besonderem Anlass

7.1. Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung kann während eines Überwachungsaudits oder in einem gesonderten Audit erfolgen.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs muss vom Kunden beantragt werden. Der leitende Auditor und / oder die GG-CERT prüfen den Antrag und legen die erforderlichen Maßnahmen fest, die dem Kunden mitgeteilt werden.

7.2. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder um ausgesetzte Zertifizierungen wieder herzustellen. In solchen Fällen wird der Kunde über Grund, Umfang und Durchführung vorab informiert. Da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben, wird bei der Benennung des Auditteams in solchen Fällen sehr hohe Sorgfalt walten gelassen.

8. Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

8.1. Aussetzung

Zu der Aussetzung einer Zertifizierung kann es unter folgenden Bedingungen kommen, wenn:

- ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt;



- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet, oder
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Bei Aussetzung ist die Zertifizierung des Managementsystems des Kunden zeitweise außer Kraft gesetzt. Im Falle einer Aussetzung darf der Kunde nicht mit seiner Zertifizierung werben. Die Zertifizierungsstelle muss den Status der Aussetzung der Zertifizierung auf Antrag öffentlich zugänglich machen.

Die ausgesetzte Zertifizierung wird nach Lösung des Problems wieder hergestellt. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitrahmen (6 Monate) nicht gelöst wurden wird die Zertifizierung zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt.

8.2. Zurückziehung der Zertifizierung

Die Zurückziehung der Zertifizierung erfolgt, wenn der Kunde dauerhaft die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht erfüllen kann. Dies kann der Fall sein, wenn

- eine Aussetzung des Zertifikats nicht termingerecht aufgehoben werden kann;
- eine Zertifizierung durch den Kunden gekündigt wird;
- Änderungen der zu Grunde gelegten Norm nicht termingerecht umgesetzt werden oder
- bei Konkurs oder Übergang in eine andere Organisation.

Nach Prüfung wird der Vertrag mit dem Kunden gelöst und der Kunde aufgefordert das Zertifikat zurückzugeben sowie die Werbung mit der Zertifizierung einzustellen.

8.3. Einschränkung des Geltungsbereichs

Eine Einschränkung des Geltungsbereich der Zertifizierung des Kunden erfolgt, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.